

Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und F.D.P.
— Drucksache 13/1 —

Weitergeltung von Geschäftsordnungsrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 69 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Öffentlichkeit der Ausschüsse“.

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse und ihrer Unterausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Die Ausschüsse können beschließen, daß Teile ihrer Verhandlungen oder bestimmte Mitteilungen als vertraulich gelten.“

3. a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Ausschuß schließt die Öffentlichkeit aus, wenn durch die Bekanntgabe schutzwürdige Belange Dritter oder Rechtsvorschriften verletzt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 3 bis 9.

Bonn, den 10. November 1994

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Artikel 42 des Grundgesetzes bestimmt die Verhandlungen des Deutschen Bundestages als öffentlich. Die eigentlichen Beratungen, die wirkliche Arbeit, wird in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages geleistet. Dort finden die tatsächlichen Verhandlungen statt, deren Ergebnisse später lediglich im Plenum dargestellt werden. Aus dieser Interpretation ergibt sich die Frage, ob die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen sogar verfassungsrechtlich geboten ist.

Nicht nur, daß das Prinzip der Öffentlichkeit der Ausschußarbeit des Parlaments von den westlichen Demokratien USA, Großbritannien, Kanada und Niederlande gepflegt wird, auch die Enquete-Kommission des Landtages Schleswig-Holstein kommt in ihrem Schlußbericht in Drucksache 12/180 zu der Empfehlung, die Ausschüsse grundsätzlich öffentlich verhandeln zu lassen.

Sie folgt damit den Vorgaben der Länderparlamente Hessen, Bayern und Berlin. Demokratie lebt von der Öffentlichkeit. Der Deutsche Bundestag sollte nicht hinter demokratischen Prinzipien anderer Parlamente zurückstehen.

Auch der zunehmenden Parlamentsverdrossenheit könnte mit einer grundsätzlichen Öffnung der Ausschüsse entgegengewirkt werden.

Immer wieder wird von seiten des Deutschen Bundestages, seiner Abgeordneten und auch des Parlamentspräsidiums der Wunsch nach größerer öffentlicher Beachtung der Arbeit des Parlaments laut, um dem Bild eines leeren Plenarsaals und dem damit verbundenen Eindruck von Faulheit oder Desinteresse der Parlamentarier in der Öffentlichkeit zu begegnen. Die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen bietet Möglichkeiten zur besseren Außendarstellung der Arbeit der Abgeordneten.

Eine Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen könnte zu mehr Rationalität im politischen Willensbildungsprozeß beitragen, sachgerechte Berichterstattung in den Medien ermöglichen und damit das Parlament wieder näher an seine Wähler/Wählerinnen heranzuführen. Öffentlichkeit der Ausschüsse gäbe dem/der Bürger/Bürgerin einen guten Einblick in die Arbeit des Parlaments und seiner Abgeordneten und führte damit zu besserer Nachvollziehbarkeit der Prozesse parlamentarischer und politischer Arbeit.